

## Neues aus der Rechtsprechung

### Keine Nachgewährung von Urlaub nach Quarantäne – oder doch?

*Das Landesarbeitsgericht Köln hatte mit Urteil vom 13. Dezember 2021 entschieden, dass symptomlos infizierte Arbeitnehmer, die während ihres Erholungsurlaubs aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne versetzt werden, keinen Anspruch auf Nachgewährung der entsprechenden Urlaubstage haben (Az. 2 Sa 488/21). Wir hatten in unserem Februar-Newsletter ([hier](#) abrufbar) darüber berichtet. Zwischenzeitlich haben sich weitere Landesarbeitsgerichte mit dieser Frage auseinandergesetzt – und zum Teil anders entschieden.*

Das **LAG Hamm** hat eine **analoge Anwendung von § 9 BUrlG** im Fall der behördlich angeordneten Quarantäne in einer ausführlich begründeten Entscheidung vom 27.01.2022 (Az. 5 Sa 1030/21) **bejaht**. Danach waren die Zeiten der Quarantäne des Klägers dessen Urlaubskonto wieder gutzuschreiben. Das LAG Hamm argumentiert, die Anordnung einer **Quarantäne stehe einer freien, selbstbestimmten Gestaltung des Urlaubszeitraums diametral gegenüber**, unabhängig davon, wie einzelne Betroffene diese persönlich empfinden. Zudem beruft sich das LAG auf eine alte Entscheidung des BGH, der zu dem früheren § 48 Bundesseuchengesetz ausgeführt hatte, dass die Beschränkungen einer Quarantäne mit denen einer Krankheit im medizinischen Sinne vergleichbar seien, was eine entsprechende Anwendung des Rechtsgedankens des § 9 BUrlG rechtfertige.

Das **LAG Kiel** hingegen folgt der Auffassung des LAG Köln (und des LAG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2021, Az. 7 Sa 857/21) und **lehnt eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG ab** (Urteil vom 15.02.2022, Az. 1 Sa 208/21). Es verweist hierzu auf die **Rechtsprechung des BAG**, das seit mehr als 25 Jahren – zuletzt zu Pandemiezeiten im August 2020 – die Auffassung vertrete, dass eine analoge Anwendung des § 9 BUrlG auf andere ähnlich gelagerte Sachverhalte wegen des **Ausnahmecharakters der Norm** nicht in Betracht käme. Zudem hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt, im Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine entsprechende Regelung für den

Fall der Absonderung gem. § 30 IfSG zu treffen; er habe dies aber nicht getan.

Schließlich weist das LAG Kiel darauf hin, dass Quarantäne und Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs auch deshalb nicht gleichzusetzen seien, weil es **keine Vorgaben** dazu gäbe, **wie Arbeitnehmer ihren Urlaub zu verbringen haben:**

*„Wie der Arbeitnehmer sich erholt, bleibt ihm überlassen. Er kann den Urlaub auch während der ganzen Zeit zuhause spielend vor der PC-Konsole oder im Wohnzimmer liegend verbringen. In diesen Fällen wird er durch eine Absonderung überhaupt nicht in der Verwirklichung des Urlaubszwecks beeinträchtigt.“*

Die analoge Anwendung von § 9 BUrlG könne aber nicht davon abhängen, wie ein Arbeitnehmer im konkreten Fall beabsichtige, seinen Urlaub zu verbringen.

Das LAG Kiel hat, wie auch das LAG Köln und das LAG Hamm, die **Revision** zum Bundesarbeitsgericht **zugelassen**. Die Frage wird daher in nächster Zeit für die Praxis abschließend geklärt werden. Bis dahin sollten Arbeitgeber **mit einer Nachgewährung von Urlaub zurückhaltend sein**, da eine **Rückforderung** bereits genommenen Urlaubs bzw. eine **Verrechnung** mit dem Urlaub des folgenden Kalenderjahres **nicht möglich** ist. Es bliebe nur eine Rückforderung des überzahlten Urlaubsentgelts.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Christina Esser  
+49 (0) 221 65065-129  
[christina.esser@loschelder.de](mailto:christina.esser@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)